

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1801

12.10.1801 (Nr. 163)



Mit Hochfürstlich, Markgräflisch, Badischem gnädigsten Privilegio,

RELATA REFERO.

Brünn, vom 30. Sept.

Nach Berichten aus Semlin vom 17. d. schien das kritische Verhältniß des Bassa von Belgrad mit den insurgirten Janitscharen durch einen aus Konstantinopel eingegangenen Ferman plötzlich eine für ihn unterwartet günstige Wendung nehmen zu wollen. In diesem Ferman sollen die Janitscharen nicht nur von aller Strafe losgesprochen werden, sondern ihnen auch die Bezahlung ihres rückständigen Soldes und die ihnen ebendem verweigerte Erlaubniß, in Belgrad wohnen zu dürfen, zugesichert worden seyn. Es war den 14. d. als dieser Ferman publiziert wurde; die Janitscharen feyerten diesen Tag durch verschiedene Manövrès, Freudenstöße u. und erkannten den Bassa als ihren Befehlshaber. Aber eben diese Semliner Berichte fügen jedoch hinzu, daß seitdem nicht wieder von dieser glücklichen Veränderung die Rede sey, und daß das anhaltende Flüchtigen reicher und angesehener Türken aus Belgrad auf das k. k. Gebiet vielmehr ganz das Gegentheil davon beweise. Durch diese erfährt man, daß die Janitscharen sich ernsthafter als jemals rüsten, und alle Vorkehrungen zu einer verzweifelten Gegenwehr treffen; weil sie erfahren haben, daß der Sohn des Bassa, durch mehrere Bassen verstärkt, im Anzug gegen Belgrad sey. Die nächsten Briefe werden über diese sich widersprechenden Umstände wohl nähere Aufklärung geben.

Carlsruhe, vom 10 Oct.

Diese Woche hatten wir hier wahre mercantilsche Festtage. Die neu errichtete Pforzheimer Holländerholz Gesellschaft ließ durch den sehr erfahrenen Herren Flozinspector Böhringer, einen Flozcanal von der klei-

nen Meisenbach, im Frauenalbischen an, bis in die Alb, bey Rüppurr in den Flozgraben, der in den bey der hiesigen Stadt vorbeystießenden Landgraben führt und bey Knielingen in den Rhein sich ergießt, herstellen.

Auf dieser neuen Flozstrasse kam vorige Woche der erste Floz bey Rüppurr an. Letzten Sonnabend früh um 9 Uhr begaben sich die Vorkiebere der Compagnie nebst einigen Mitgliedern der Gesellschaft von Carlsruhe dahin. Um 11 Uhr erschienen des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. mit allen hohen Angehörigen der Fürstl. Familie. Die Deputation bezeugte ihre tiefste Ehrerbietung und empfahl die so allgemeinen Nutzen verbreitende Gesellschaft dem fernern höchsten Schutz. Bey dieser Gelegenheit gerubten des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. aus höchst eigenem Anlaß dem so würdigen Herrn Director Böhringer, dessen Eifer für Industrie, bereits aus öffentlichen Wercken bekannt ist, die Signatur als Kammerrath, unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken selbst zu überreichen. Die Abfahrt des Flozes hing hierauf sehr feyerlich an. Die Flozer auf der Flozspitze hatten roth und gelbe Bänder auf den Hüften und waren mit Sträußen geschmückt. Auf dem ersten Gesäß Holländerholz war vollständige türkische Musik; auf dem 2ten die Direction mit den hiesigen Mitgliedern und die übrigen waren mit Zuschauern besetzt. So gieng der Zug unter fortwährender Begleitung der Durchlauchtigsten Herrschaften und einer großen Menge Menschen bis nach Carlsruhe ohne Hindernisse glücklich fort.

Mittags 1 Uhr kam der ganze Floz daselbst an;

er wurde mit Kanonenschüssen empfangen und hielt unter einer erbauten schönen grünen Laube über Nacht an. Abends wurde diese prächtig illuminirt.

Um 8 Uhr hatten des Herrn Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht die höchste Gnade, mit Ihrer ganzen hohen Familie sich auch hier einzufinden; Höchstdieselbe wurden von der Direction ehrerbietigst empfangen und unter Trompeten und Pauken in die Laube begleitet, worauf eine sehr schöne Musik sich hören ließ.

Serenissimus geruhten gnädigst, an dem hier zubereiteten Gouté Antheil zu nehmen. Es wurde von der Direction der Toast auf das lange Leben des höchsten Stifters und Beschützers der Compagnie, unter Trompeten und Pauken und Abfeuerung der Kanonen ausgebracht, welches Höchstdieselbe auf das Glück der Compagnie zu erwiedern, die Gnade hatten.

Bei dieser Gelegenheit ließ auch Herr Mechanicus Drechsler einen Luftballon aufsteigen, der vollkommen reüssirte.

Letzten Dienstag brach der ganze Floss von hier auf; beschwehrt von einer Menge froher theilnehmender Menschen, die ihre Gefühle der Ehrfurcht für den höchsten Stifter dieser wohlthätigen Anstalt vereinigten.

Der Zug gieng pfeilschnell über Mühlburg nach Krielingen, wo die Bürger durch häufiges Schießen ihre Freude bezeugten.

Unterhalb dieses Orts, wo die mit dem Landgraben vereinigte Alb ein sehr breites mit vielen Sandhügeln versehenes Bett hat, wurde von dem Herrn Flossinspektor Böhringer die letzte Wasserstufe angelegt. Serenissimus sahen mit vielem Vergnügen, wie der Floss auch hier ungehindert passirte und bezeugten über die glückliche Ausführung dieser ganzen Flossiratsse Ihr gnädigstes Wohlgefallen.

Frankreich.

Paris vom 6 Oct.

Aus dem heutigen Moniteur.

Da der Regierung durch einen Courier die Nachricht von der Ratifikation der Friedenspräliminarien durch den K. v. England zugekommen ist, so hat der erste Konsul diesem Akt seine Ratifikation eben auch beygesetzt.

Präliminarartikel zwischen der franz. Republik und Sr. brittischen Majestät unterzeichnet zu London den 5ten Vendemiaire, im 10ten Jahr der französischen Republik (den 1sten Oct. 1801.)

Der erste Konsul der franz. Republik im Namen des franz. Volks und Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, von gleichem Eifer beseelt, den Trübsalen eines zerstörenden Kriegs ein Ende zu machen, und zwischen den beiden

Nationen Eintracht und gutes Vernehmen wiederherzustellen, haben zu dem Ende ernannt, nämlich der erste Konsul der franz. Republik, im Namen des franz. Volks den H. Ludwig Wilhelm Otto, Kommissär zur Auswechslung der franz. Gefangenen in England und Se. brittische Maj. den Hrn. Robert Banks Jenkinson Lord Hawkesbury, derselben geheimen Rath und vornehmsten Staatssekretär für die auswärtigen Geschäften welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten in guter Form gehörig mitgetheilt hatten, über folgende Präliminarartikel miteinander übereinkommen sind.

Art. 1. Sobald die Präliminarien unterzeichnet u. ratifiziert sind, soll die aufrichtige Freundschaft zwischen der franz. Republik und Sr. brittischen Majestät zu Land und zu Wasser, in allen Theilen der Welt wiederhergestellt seyn. Zu dem Ende, und damit alle Feindseligkeiten unmittelbar zwischen den beiden Mächten und ihren beiderseitigen Allirten aufhören, sollen mit der größten Schnelligkeit die Befehle dazu an die Land- und See-Truppen abgeschickt werden und jede der kontrahirenden Partheyen verbindet sich, die nöthigen Pässe zu ertheilen, und alle Erleichterung zu geben, um die Ankunft der besagten Befehle zu beschleunigen und ihre Vollziehung zu sichern. Man ist über das übereingekommen daß jede Eroberung, welche von Seiten der einen oder der andern der kontrahirenden Partheyen gegen eine oder die andere derselben, nach der Ratifikation der Präliminarien würde geschehen seyn, soll angesehen werden, als wäre sie nicht geschehen, und getreulich in den Zurückerhaltungen begriffen seyn, welche nach der Ratifikation des Definitiv-Traktats statt haben werden.

2. Se. brittische Maj. giebt der franz. Republik und ihren Allirten, namentlich Sr. katholischen Maj. und der arabischen Republik alle Besitzungen und Kolonien zurück, welche die engl. Truppen im Laufe des jetzigen Kriegs besetzt oder erobert haben, mit Ausnahme der Trinitäts-Insel, und der holländischen Besitzungen auf der Insel Ceylon, über welche Inseln und Besitzungen Ihre brittische Maj. sich die ganze und vollkommene Souveränität vorbehält.

3. Der Hafen des Vorgebirges der guten Hoffnung soll dem Handel und der Schiffahrt beider kontrahirender Partheyen geöffnet seyn, und sie sollen daselbst gleiche Vortheile genießen.

4. Die Insel Maitha, mit dem was davon abhängt, soll durch die engl. Truppen geräumt, und dieselbe dem Orden St. Johann von Jerusalem zurückgegeben werden. Um die absolute Unabhängigkeit dieser Insel von der einen oder andern der kontrahirenden Partheyen zu sichern, so soll sie unter die Garantie

und den Schutz einer dritten Macht gestellt werden, die man in dem Definitiv - Traktat benennt.

5. Aegypten wird der erhabenen Pforte zurückerstattet, und die Territorien und Besitzungen derselben sollen in ihrer Integrität bleiben, so wie sie vor dem letzten Kriege waren.

6. Die Länder und Besitzungen Ihrer allergetreuesten Majestät sollen auch in ihrer Integrität erhalten werden.

7. Die franz. Truppen sollen das Königreich Neapel, und den römischen Staat räumen. Die engl. Truppen sollen gleichfalls Porto - Ferrojo, und überhaupt alle Häfen und Inseln räumen, welche sie im Mittelmeer, oder im adriatischen Meer occupiren möchten.

8. Die Sieben - Inseln - Republik soll von der franz. Republik anerkannt werden.

9. Die Räumungen, Abtretungen und Wiedererstattungen, welche in den gegenwärtigen Präliminar - Artikeln stipulirt sind, sollen, in Europa, innerhalb eines Monats, auf dem besten Land sowohl als den Meeren in Amerika und Afrika innerhalb drey Monaten, auf dem besten Land und in den Meeren von Asien innerhalb sechs Monaten, nach der Ratifikation des Definitiv - Traktats vollzogen werden.

10. Die beiderseitigen Gefangenen sollen sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen des Definitiv - Traktats, insgesamt und ohne Ranzion ausgewechselt werden, so jedoch, daß von beiden Seiten die Partikularschulden, die könnten gemacht worden seyn, bezahlt werden. — Da sich in Rücksicht der Bezahlung des Unterhalts der Kriegsgefangenen Mißverständnisse erhoben haben, so behalten sich die kontrahirenden Parteien vor, diese Frage im Definitiv - Frieden, dem Völkerrecht und den durch das herkommen geheiligten Grundsätzen gemäß, zu entscheiden.

11. Um allen Ursachen zu Klagen und Streitigkeiten vorzubeugen, die wegen derjenigen Wrissen entstehen könnten, die nach Unterzeichnung der Präliminarartikel noch gemacht werden möchten, so ist man gegenseitig dahin übereingekommen, daß alle Schiffe und Effekten, welche 12 Tag nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Präliminar - Artikel im Kanal oder in den nördlichen Gewässern genommen werden sollten, gegenseitig wieder zurückerstattet werden, daß vom Kanal und den nördlichen Gewässern bis an und mit Einschluß der Kanarienseln, sowohl im Welt - als im Mittelmeer, der Termin auf einen Monat, von den Kanarien bis an den Aequator auf 2 Monate und endlich in allen andern Welttheilen, ohne weitem Unterschied oder Ausnahme der Zeit und des Ortes, auf 5 Monate festgesetzt seyn soll.

12. Alle und jede Sequester, die auf die Fonds, Einkommen und Schuldforderungen irgend einer Art, einer von beiden kontrahirenden Mächten oder ihren Bürgern oder Unterthanen gehörig, gelegt worden sind, sollen unmittelbar nach Unterzeichnung des Definitiv - Traktats aufgehoben werden. Die Entscheidung aller Reklamationen zwischen den Individuen beider Nationen, wegen Schulden, Eigenthums, Effekten oder Rechte, die, dem angenommenen Gebrauch und dem Völkerrecht gemäß zur Zeit des Friedens wieder rege gemacht werden, soll an die kompetenten Tribunallen verwiesen werden und in diesem Fall soll in dem Land, wo dierespektiven Reklamationen Statt haben werden, schleunige und vollkommene Gerechtigkeit erfolgen. Man ist übereingekommen, daß der gegenwärtige Artikel unmittelbar nach Ratifikation des Definitiv - Friedens von den kontrahirenden Mächten auf die respektiven Allirten und Individuen ihrer Nationen, unter dem Beding einer strengen Reziprozität, soll ausgedehnt werden.

13. In Betreff der Fischereyen auf den Küsten von Terra - Nova und den benachbarten Inseln, so wie in der St. Lorenz - Bucht, sind die beiden Mächte übereingekommen, sie auf demselben Fuß, wie sie vor dem wirklichen Krieg waren, wiederherzustellen, vorbehaltlich bey dem Definitiv - Frieden diejenigen Verfügungen zu treffen, welche billig, und, zur Erhaltung des Friedens zwischen beiden Nationen, gegenseitig vortheilhaft seyn mögen.

14. In allen Restitutions - Fällen, welche in gegenwärtigem Traktate beschlossn worden, sollen die Besitzungen in eben dem Stand, in welchem sie sich im Augenblick der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats befanden, wieder zurück gegeben werden, alle Werke, welche seit ihrer Besetzung errichtet worden sind, sollen unangetastet bleiben. — Außerdem ist, in allen durch gegenwärtigen Traktat festgesetzten Abtretungsfällen, von der Ratifikation des Definitiv - Friedens an, den Einwohnern, wes Standes oder welcher Nation sie seyen, eine Zeitfrist von 3 Jahren beraumt, um über ihr, vor oder nach gegenwärtigem Krieg, erworbenes, oder besessenes Eigenthum, zu verfügen, in welchem Termin von 3 Jahren sie ihre Religion ungehindert ausüben, und ihr Eigenthum genießen können. — Die nämliche Freiheit ist, in den restituirten Landen denjenigen eingeräumt, welche, während als dieselben von Großbritannien occupirt waren, irgend ein Establishement daselbst errichtet haben sollen. — In Betreff der übrigen Bewohner der restituirten oder abgetretenen Lande, ist man übereingekommen, daß Keiner derselben, unter irgend einem Vorwand, wegen politischer Aufführung oder Meinung, wegen Anhänglich-

felt an eine von beiden Mächten, oder um irgend einer Ursache willen, in seinem Eigenthum, verfolgt, gekränkt oder gestört werden könne, es sey denn wegen Schulden an Individuen, oder wegen anderer nach dem Definitiv - Frieden begangener Handlungen.

15. Die gegenwärtigen Präliminar - Artikel sollen ratifizirt, und die Ratifikationen zu London innerhalb vierzehn Tagen spätestens ausgewechselt werden. Sogleich nach ihrer Ratifikation sollen von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt werden, die sich nach Amiens begeben, um zur Abfassung des Definitiv - Traktats, in Uebereinstimmung mit den Auktionen der kontrahirenden Mächte, zu schreiben.

Zur Urkunde dessen haben wir unterschriebene Bevollmächtigte des ersten Konsuls der franz. Republik und Sr. brittischen Maj. kraft unserer respectiven Vollmachten, die gegenwärtigen Präliminarartikel unterzeichnet, und ihnen unsere Siegel aufgedrückt.

So geschehen zu London, den 2ten Vendemiaire, im zehnten Jahr der franz. Republik. Den 1 Oct. 1801.

Unterzeichnet: Otto, Hawkesbury.

Paris, vom 7 Oct.

Am 3ten Oct. um 4 Uhr Abends, kam der Courier mit den Friedenspräliminarien zu Malmaison an. Der erste Consul gab auf der Stelle Befehl, diese frohe Nachricht der Stadt Paris durch das Abfeuern der Kanonen und allen Departementern durch den Telegraphen, bekannt zu machen. Sobald der Kanonen donner ertönte, lief man zusammen und erkundigte sich nach der Ursache. In der Vermuthung, daß man sie in den Theatern erfahren würde, krömte das Volk in Menge dahin, und hörte daselbst die vom Minister des Innern zugesandte Nachricht ablesen. Aus freyer Bewegung erleuchteten die meisten Einwohner ihre Häuser, die öffentlichen Gebäude waren alle auf Befehl der Regierung erleuchtet worden. Die Polizeikommissarien zogen mit brennenden Fackeln, und von Infanterie - Detaschementern begleitet, auf alle Plätze, um dem Volk die unterzeichneten Friedenspräliminarien anzukündigen. Das Bivarusen, Heil der Republik, es lebe Buonaparte, erschallte an allen Enden, und Jubel erfüllte die Luft.

Den andern Tag beiferten sich alle Korps, dem ersten Consul, der von Malmaison zurückgekommen war, die Gefühle der Freude und des Danks, wovon alle Herzen durchdrungen waren, auszudrücken. Der Erhaltungssenat, das Tribunal, das Gesetzgebungs - Korps, das Kassations - Gericht, der Präsen - Rath, das Ober - Appellations - Gericht ic. erschienen eines nach dem andern, und bestrebten sich, in kürzern oder längern Reden, die Empfindungen ihrer Korps und

des ganzen Volks an den Tag zu legen. Man führt einige Antworten des ersten Konsuls an. Dem Erhaltungssenat sagte er, daß die Nachricht einer Begebenheit, welche auf das Glück des französischen Volks Einfluß hat, mit Recht die Freude eines Korps erzeuge, das sich anhaltend als den Beschützer liberaler und Ordnung befestigender Ideen bewiesen hat. Dem Tribunal sagte er, das franz. Volk, welches den innern Frieden genoss, habe nicht weniger auch den äußern Frieden nöthig gehabt. Dem gesetzgeb. Korps: daß die Stabilität in der gesellschaftlichen Organisation hauptsächlich zum igtigen Frieden bezgetragen habe. Dem Präsidenten des Kassations - Tribunals, B. Muraire, sagte er unter andern. Er habe sich beifert, demselben die Nachricht von den unterzeichneten Friedens - Präliminarien in derselben Stunde mitzutheilen, da er sie selbst erhalten hatte, weil er von der großen Freude überzeugt war, die sie ihm machen würde, und er habe ihm damit einen Beweis seiner ganz besondern Hochachtung geben wollen.

Am demselben Tage fasten die Consuln der Republik, nach Anhörung des Staats - Raths, den Beschluß, daß auf den 9. des künftigen Monats Sept. in der ganzen Republik ein solennes Fest, bey Gelegenheit der unterzeichneten Friedens - Präliminarien zwischen Frankreich und England, gefeyert werden soll. — Um 4. Uhr ließ der Bischoff von Paris, B. Royer, das Te Deum in seiner Haupt - Kirche anstimmen. Dasselbe that B. Maro in der protestantischen Kirche.

Abends kamen die Minister und Staats - Räte bey den Consuln zusammen, und hörten die Friedens - Präliminarien ablesen.

Der türkische Großbotschafter in Paris, Seid - Ahmet - Effendi, sein Intendant, Harif - Bey, und Fier, Bedienter des letztern, haben nun auch ihre Reisepässe erhalten, um in ihr Vaterland zurückzulehren. In sechs bis sieben Tagen gedenken sie Paris zu verlassen.

Italien.

Boulogne, vom 26. Sept.

Nach Privatbriefen aus Rom ist das mit der französischen Republik abgeschlossene Konkordat zwar in der geheimen päpstlichen Druckerey gedruckt, und unter die Kardinäle vertheilt worden. Allein Kraft der mit dem ersten Consul Buonaparte getroffenen Uebereinkunft haben sie ein Handgelübb ablegen müssen, dieses Konkordat vor der Hand, bis auf weiters nicht bekannt werden zu lassen. — Die geheime Druckerey zu Rom war, als dieses Konkordat daselbst in der Arbeit war, mit einer dreysfachen Wache besetzt, und der Druck geschah unter der Aufsicht von ganz vertrauten Personen, welche der Pabst selbst ernannt hatte.

Livorno, vom 20. Sept.

Folgender edle Zug verdient öffentliche Bekanntmachung. Verfloffenen Donnerstag begab sich ein angegebener Mayländer mit seiner Gattin und einer sehr artigen hübschen Tochter nach hiesigem Haven, um ein dänisches Schiff zu besteigen. Als die Reihe an die Tochter kam, so brach die Leiter, und sie fiel ins Wasser. Man denke sich die Verzweiflung der Eltern, welche ihre geliebte Tochter in der augenscheinlichsten Todesgefahr sahen, ohne ihr helfen zu können. Sie steheten die Seeleute auf dem Schiff an, aber keiner wollte sich ins Meer wagen, weil dasselbe sehr hoch gieng. Auf das Geschrey der Eltern kam ein griechischer Schiffskapitain aus der Insel Idra, der eben auf dem Damm spazieren gieng, herbeugesprungen, und sobald er erfahren hatte, was vorgieng, so stürzte es sich augenblicklich in das Meer, und rettete das gute Mädchen, nicht ohne Gefahr seines eigenen Lebens. Der Vater bot ihm seine Börse an, aber der Edle schlug sie mit der Erklärung aus. Er rette niemand für Geld. (Die italienischen Zeitungen nennen den Namen dieses braven Schiffskapitains nicht)

Rom, vom 26. Sept.

In der Nacht vom 20. auf den 21. dieß ist der Courier Palm aus Paris hier angekommen, welcher die vom ersten Konsul Buonaparte vollzogene Ratifikation des Konkordats mitbrachte. Durch den nämlichen Courier überschickte der erste Konsul den 3. päbstl. Abgeordneten, dem Kardinal Staatssecretair Konfalvi, dem Erzbischof von Korinth Monsignor Spina, und dem Serviten Ergeneral Vater Caselli, welche das Konkordat in Paris unterhandelt, und unterzeichnet haben, 3. prächtige geschmackvoll gearbeitete Tabatiere, mit grossen Diamanten geziert. Es ist falsch, was in einigen italienischen Zeitungen stand, als hätte der heilige Vater in dem Konkordat, bevor er es ratificierte, noch Modificationen und Veränderungen gemacht. Es wurde unverändert, und so, wie es in Paris abgeschlossen worden, von Sr. Heiligkeit bestätigt. — Die Abschließung dieses Konkordats macht die Regierung unsers Pabsts Pius des Siebenden sehr merkwürdig, so wie das Martyrium des verewigten Pabsts, seines Vorfahres in der Geschichte unvergesslich bleiben wird.

Holland.

Brüssel, vom 5. Okt.

Gestern eiften sehr viele außerordentliche Kouriere, von Paris kommend, hier durch nach dem Haag, Berlin, Petersburg und an mehrere deutsche Höfe.

Gegen 11 Uhr Abends kam ein Kourier in die Präfectur mit folgender wichtigen Depesche an.

Frieden mit England.

Chappe, Ingenieur, Geograph, an den Präfecten des Dyle, Departements, Ville Citoyen Präfect!

Ich erhalte diesen Augenblick durch den Telegraphen den Befehl, Ihnen zu melden, daß der Friede am 1. d. ist unterzeichnet worden. Ich bitte Sie, diese gute Nachricht den konstituirten Autoritäten Ihres Departements mitzutheilen ic.

Diese angenehme Nachricht macht hier die lebhafteste Sensation, mit Ungedult erwartet man die Friedensbedingungen.

In diesem Augenblick passiren noch außerordentliche Kouriere von Paris mit dieser wichtigen Nachricht nach Deutschland und in die Departemente. Das Geläut aller Glocken kündigte diese frohe Nachricht dem hiesigen Publikum an.

Dänemark.

Kopenhagen, vom 29. Sept.

Dieser Morgen ist nun der Kourier von hier nach Moskau an unsern dahin von Petersburg abgereisten Minister, Grafen von Löwendahl, abgegangen, welcher, dem Vernehmen nach, den Befehl überbringt, der Petersburger Konvention vom 17. Jul. unbedingt beizutreten.

Rußland.

Petersburg, vom 15. Sept.

Am 5. Sept. trat der jüngere Theil der kaiserl. Familie, nämlich die Großfürsten Nicolai und Michael Pawlowitsch und die Großfürstin Anna Pawlowna ihre Reise nach Moskau an. Der Kaiser war einige Tage wegen einer Erklärung nicht öffentlich erschienen, die er sich bei dem kalten und feuchten Wetter, welches hier plötzlich auf die große Hitze folgte, zugezogen hatte. Die Aerzte ließen ihm aus Vorsicht zur Ader und den Tag nachher erschien er schon wieder völlig hergestellt auf der Parade, zur allgemeinen Freude des Volks, das diesen lebenswürdigen Monarchen anbetet.

Am 7. Sept. ward der Grundstein zu der neuen Kasanischen Kirche, die gleich neben der alten Kirche gleiches Namens erbaut werden soll, von dem Kaiser in Begleitung der beiden Kaiserinnen, der kaiserl. Familie und der hier anwesenden margräs. Badiischen Familie mit größtem Pomp, unter dem Kanonendonner von den Ferkungen, gelegt. Unter dem Grundstein ward, wie gewöhnlich, ein Kasten voll Papiere und Kostbarkeiten angebracht. Die Kasanische Kirche, welche die Kathedralkirche von Peters-

burg ist, liegt in dem schönsten Theil der Hauptstraße die den Namen der Newskische Perspektiv führe

Am 9. Sept. ward die Ceremonie des Alexander Newsky Festes, welches zugleich der Namenstag des Kaisers ist, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten begangen. Die Ritter des Alexander Newsky Ordens giengen nämlich in Prozeßion und in der prächtigen Ordenskleidung von der Kasanschen Kirche bis in das Alexander Newsky Kloster, welches ungefähr eine halbe deutsche Meile beträgt. Der kaiserl. Familie nahm mit den Ordensrittern im Newsky - Kloster ein Frühstück ein, worauf die Kaiserin Mutter, die zu dieser Ceremonie nach Petersburg gekommen war, wieder nach Pawlowsk, ihrem Sommeraufenthalt, zurückreiste.

Am 10. Sept. um 10 Uhr Morgens begab sich der Kaiser nach der kasanschen Kirche, von wo Se. Majestät nach verrichteter Andacht unter dem Gebet der Geistlichkeit und den lauten Segenswünschen des versammelten Volk nach Pawlowsk abreiseten. Es war ein rührender Anblick, zu sehen, mit welcher Huld der Kaiser das Brod, das ihm, sein Volk nach alter russischer Sitte überreichte annahm und in seinen Wagen legen ließ. In Pawlowsk nahm der Monarch von seiner Schwester, der Großfürstin Helena Pawlowna, Erbprinzessin von Mecklenburg Schwerin, und von seinen Durchlauchten Schwiegereltern den zärtlichsten Abschied, und trat gegen 1 Uhr, nach eingenommenem Frühstück in Gesellschaft Seiner Gemahlin, des Großfürsten Konstantin Pawlowitsch und der Prinzessin Amalie von Baden, ältesten Schwester der Kaiserin Elisabeth Alexiowna, die Reise nach Moskau zur Krönung an.

Diese Reise soll in 4 Tagen vollendet werden, so daß der Kaiser am 15. Sept. zu Petrowsk, einem kaiserl. Palais einige Werke von Moskau, eintreffen und von da einige Tage nachher seinen feierlichen Einzug in Moskau halten wird. Das Zeremoniel der Krönung ist bereits bekannt gemacht, aber der Krönungstag ist noch nicht bestimmt. Uebrigens werden die Feierlichkeiten in Moskau nur 3 Tage dauern und der Kaiser nach der Mitte des Oktobers wieder in Petersburg zurück erwartet.

Am 11. Sept. um 2 Uhr reiste die Kaiserin Maria Feodorowna in Gesellschaft ihrer beiden ältesten Töchter, der Großfürstinnen Maria und Katharina Pawlowna von Pawlowsk nach Moskau ab. Zugleich trat die Großfürstin Helena Pawlowna mit ihrem Gemahl, dem Erbprinzen von Mecklenburg ihre Rückreise nach Deutschland an. Die markgräfl. badische

Durchl. Herrschaften kamen darauf nach Petersburg zurück, und bewohnen jetzt das marmorne Palais.

Todes - Anzeige.

Es hat Gott gefallen, meine geliebte Schwester Friederike Catharine Ruethardt nach einem langen und schmerzhaften Krankenlager zu sich in die Ewigkeit abzuführen, sie entschlummerte heute Abend sanft und ruhig. Diesen Todesfall mache ich hiermit meinen Verwandten und Freunden bekannt und danke auf das verbindlichste für die meiner seel. Schwester von guten und ehrentugendreichen Personen während ihrer Krankheit erwiesene viele Gefälligkeiten. Carlsruhe den 9ten Oct. 1801.

Ruethardt, Rechnungs Rath.

Ankündigung.

In Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist neu angekommen und zu haben.

Taschenbuch für 1802 von Herder und Huber mit 12 Kupfern, Erklärung der Sprache der alten, mittlern und neuen Zeit vorstellend; nach Catels Zeichnung von Philibert, Boutsis, Heß, Jury, Kohl, le Mire und Teyler. 13 Bignetten nach Catel von Meyer. Einer Reisekarte d. Deutschland und einem in Kupfer gestochenen Tafelkalender. In Maroquin mit goldnem Schnitt. 5 fl. 30 fr.

Taschenbuch für Damen, herausgegeben von Huber, Lafontaine, Pfeffel, Schiller, Vogt u. a. mit Kupfern der besten Meister. für 2 fl. 24 fr.

Langs Taschenbuch für häusliche und gesellschaftliche Freuden auf das Jahr 1802, mit Kupfern von Chodowiedy und andern 2 fl. 45 fr.

Rastatter Taschenbuch auf das Jahr 1802 von dem Verfasser der Szenen aus Fausts Leben mit Kupfern und dem Portrait Ihres Majestät der 1801 regierenden Kaiserin von Rußland Louise Marie Auguste, geborne Prinzessin von Baden 1 fl.

Frankfurter Taschenbuch auf Jahr 1802. mit 13 Kupfern 40 fr.

Herbstfeier (die) ein Sittengemälde in 9 Gesängen von Neuffert. Ein Taschenbuch auf das Jahr 1802. Taschenbuch auf das Jahr 1802. für Natur und Gartenfreunde mit Kupfern 2 fl. 42 fr.

Offenbacher kleiner Kalender für das Jahr 1802 36 fr.

Auch sind alle Almanachs und Taschentalender um die überall bekannten Preise, so wie solche erscheinen, in obiger Hofbuch. zu haben.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung allda hat so eben die Presse verlassen und ist zu haben: Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der

neuern Hochfürstl. Markgräf. Badischen Gesetzgebung, oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch mehreren andern dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Hochfürstl. Markgräf. Badischen Verordnungen bis Ende 1800.

Zweyter Theil in 8vo.

Das Exemplar kostet im Land 2 fl.

Im Ausland 3 fl.

Sämtliche Hochfürstl. Hochlöbl. Ober- und Aemter des ganzen Landes werden daher gehorsamt gebeten, uns in Bälde gütige Nachricht zu geben, wie viel Exemplarien wir Ihnen von diesem zweyten Theil senden sollen?

Von dem ersten Theil sind ebenfalls noch Exemplarien für 1 fl. 45 kr. im Land und für 2 fl. 36 kr. fürs Ausland zu haben.

Münzesheim. Diejenige, welche an den in Vermögensuntersuchung gerathenen und beinahe gantmäßig erfunden wordenen diesseitigen Bürger und Kiefer Georg Michel Dörmann zu Helmsheim eine Forderung Ansprache zu machen haben, sollen solche bey Strafe des Ausschlusses von der Masse Montags den 26 Okt. Vormittags um 9 Uhr unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden zu Helmsheim auf dem Rathhaus vor dem Amtlichen Commissario liquidiren und zugleich ihr allenfallsiges Vorzugsrecht darthun. Verordnet bei Oberamt Münzesheim den 23 Sept. 1801.

Baden. Alle diejenige, welche an Mathus Späth von Winden zu fordern haben, sollen Montag den 16 Nov. h. a. ihre Forderung vor dem Oberamts Commissario auf dem Rathhaus zu Sinzheim liquidiren, oder gewärtigen, daß sie damit nimmermehr werden gehört werden. Signatur Oberamt Baden den 29 Sept. 1801.

Röteln. Alle diejenige, welche etwas an den Oberhaus Bronner von Hagen zu fordern haben, sollen solches bis Samstag den 7 Nov. d. J. bey dem Commissario im Rötelerweiler nebst dem in Händen habenden Beweisurkunden schriftlich eingeben, oder sich des Ausschlusses von der Masse gewärtigen. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 2. Okt. 1801.

Röteln. Diejenige, welche an den verstorbenen Bürger, David Lacher in Endenburg, Tegernauer Bogten, Forderungen zu machen haben, sollen selbige Montags den 26. Oct. d. J. früh 8 Uhr bey der Theilungskommission in Tegernau gehörig eingeben, die nöthigen Beweise mitbringen und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach den 12. Sept. 1801.

Röteln. Zu der Schuldenliquidation des ausgetretenen Michel Barni von Egringen, sollen sich alle

diejenige, welche etwas an denselben zu fordern haben bey Verlust ihrer Rechte und Forderung auf den 26. October 1801. zu Wilmingen bey dem Commissarius einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 18. Sept. 1801.

Carlsruhe. Das im Bühlenthal in einer ohngefähr einstündigen Entfernung vom Flecken Bühl liegende der disseitigen Landeshererschaft gehörige Eisenhammerwerk, welches ununterbrochen betrieben ist, und eine bequeme gut unterhaltene Vorrichtung hat, ist zum Verkauf ausgesetzt und wird bis Montag den 23. Nov. mit Vorbehalt der Landesherrlichen Bestätigung öffentlich versteigert werden.

Es wird nemlich das aus 2. groß und 1. Kleinfener mit den nöthigen Hämmern bestehende Hammerwerk eigenthümlich mit unbeschränkter Erlaubnis zum Betrieb hingegeben. Und da durch den aufgehenden Betrieb des Schmelzofens, und durch andere vorhandene — dem Werk als Hammerwerk entbehrliche Gebäude und Liegenschaften die Gelegenheit zur Verbindung eines andern Gewerbs und eines Handels vorhanden ist, so soll zu einem solchen Vorhaben, auf besonderes Ansuchen des Käufers, die Concession nicht erschwehrt werden. Derselbe muß sich aber das benötigte Bau- und Brennholz und die Kohlen durch ganz freien Erkauf selbst anschaffen, und darf, wie bisher geschehen, eine Wirthschaft für die Fabrikleute auf dem Werk, gegen Bezahlung der gemein üblichen Wirthschafts-Abgaben halten. Er muß ferner wie andere Güter und Gewerbs Besitzer die gewöhnlichen Staats-Abgaben tragen, und eine bestimmte jährliche Recognition von jedem Feuer entrichten, den Kaufschilling aber in 3. Terminen bezahlen und die rohe und fabrizirte Vorräthe im laufenden Preis mit übernehmen.

Die Liebhaber besteden nun vom Werk die Einsicht zu nehmen, und das nähere beim derzeitigen Berginspektor Bock zu vernehmen, sich aber hernach auf die bestimmte Zeit zur Verkaufsbandlung auf dem Werk selbst einfinden. Ausländische Liebhaber müssen annehmliche inländische Bürgen stellen. Carlsruhe am 30. Sept. 1801.

Markgräflich Badische Rentkammer.

Carlsruhe. Der Kaiserlich Königlich Diferant und Hoffactor Herr Ekan Reutlinger von hier, hat um einen öffentlichen Aufruf seiner allenfallsigen Glaubiger, oder derjenigen, welche einen Anspruch an ihn zu haben vermeinen sollten, bey hiesigem Oberamt angefaunden, da man von Obrigkeitwegen diesem Ansuchen zu entsprechen keinen Anstand gefunden, so werden hierdurch alle diejenige, welche eine Ansprache an gedachten Kaiserlich- Königlich Diferanten und

Hoffactor Ekan Neutlinger zu haben vermerken, hierdurch Obrigkeitlich angefordert, dieselbe a dato binnen 6 Wochen dahier schriftlich einzureichen, widrigenfalls sich selbige nach fruchtlos abgelaufenem Termin, die daraus entstehende Folgen selbst zu schreiben haben. Verordnet Karlsruhe bey Oberamt den 30. Sept. 1801.

Durlach. Es hat sich zwar bey der lezthin gegen Georg Jakob Walter den Burger und Fleckensmühlen Besänder zu Grödingen erkannten und vorgenommen wordenen Vermögensuntersuchung ergeben, daß er noch Vermögensüberschuß habe, es bezweifelte aber dessen Frau die richtige Angabe derer Passivorum und hat zugleich, sie gegen sein leichtsinniges Vorgehen, Zechen und Verchwenden sicher zu stellen, woraus dann derselbe auch würdlich für mundtobt erklärt worden ist.

Nun wird demjenigen, welche an die Walterischen Eheleute eine Forderung zu machen haben, andurch öffentlich und unter Androhung des Verlusts ihrer Ansprache bekannt gemacht, daß der 26 Oktober zur Liquidation vor dem Oberamtlichen Commissario zu Grödingen im Wirtshaus zum Ochsen anberaumt seye und sich jeder mit seinen Beweisen dabei einzusetzen müße. Verordnet bey Oberamt Durlach den 23. Sept. 1801.

Emmendingen. Montags den 19. nächstkünftigen Monats wird des Handelsmann Fuchs in Nieder Emmendingen Eisenlager en Bloc verkauft werden. Wenn die Käufer sichere Bürgen im Land stellen, so wird man zur Bezahlung einigen Termin bewilligen. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Emmendingen den 22. Sept. 1801.

Badenweiler. Der ehemalige Schulhalter Ziegler von Eibenschwand, gebürtig von Gerspach, ist von Anna Maria Trebesin von Auggen und Magdalena Merklin allda puncto sexti & paternitatis angeklagt worden, hat zwar die unzüchtige Zubaltung mit der erstern nicht, wohl aber mit der letztern abgelaugnet, und sich alsdann vor geendigter Untersuchung süchtig gemacht. Derselbe wird nunmehr angefordert, binnen 3 Monaten a dato sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, über seinen Austritt sowohl, als über die gegen ihn angebrachte Schwängerungs- und Vaterschaftsklagen sich zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit Vorbehalt des Wiltens wegen seines Austritts, in contumaciam für den Schwängerer und Vater beyder zur Welt geborenen werdender Kinder werde erklärt werden. Verordnet bey Oberamt Mühlheim d. 25. Sept. 1801.

Stuttgarter Eine-Commissions-Handlung, welche beständig 5 Reisende unterhält, und durch diese die Schweiz, Bay-

ern, Schwaben, Franken und noch mehrere Theile des deutschen Reichs bereisen läßt, erbietet sich hiemit, für noch mehrere andere solide Häuser den Verkauf aller und jeder Artikel, durch Ihre Reisende besorgen zu lassen.

Da Sie selbst nicht mit eigenen Waaren dabey interessiert ist, so kann sich jedes Haus einer partheylosen pünctlichen Besorgung des Ihr aufgetragenen Verkaufs versichert halten.

Bei Aufgabe jeder erhaltenen Bestellung, theilt Sie den Rahmen des Käufers nebst einer reellen Schilderung seiner Umstände mit, und bedingt sich blos für die hiedurch entstehende Zeitversäumnis und dadurch wachsende Reiseunkosten $\frac{2}{6}$ vom Verkaufsbetrag von dem Verkäufer als eine billige Entschädigung aus.

Es steht dabey jedem frey, zu bestimmen, in welchen Gegenden, seine Artikel ausgetrieben werden sollen, nur ist auf den Fall, wenn ein Haus alle vorbenannte Gegenden für sich frequentirt wissen wollte, noch zu bemerken, daß so dann auch 5 bis 6 compendieuse Musterkarten oder Preislisten, hiezu nöthig wären. Dem Incasso der Gelder, unterzieht man sich aber in keinem Fall. Daß hiedurch manchem Haus der Kosten, Aufwand, für einen eigenen besondern Reisenden erspart, und seine Geschäfte eben so pünctlich besorgt werden können, liegt außer jedem Zweifel, und die Folgen werden selbst die strengste Erwartungen von diesem Institut vollkommen rechtfertigen.

Macklots Hofbuchhandlung in Karlsruhe wird Auskunft darüber geben, Briefe erbittet man sich gefällig Franco.

Röteln. Mit dem für mundtobt erklärten Johannes Meier in Weimlingen solle sich ohne Gutbeiden seines Vaters Hanns Jerg Gentelin niemand ein Handel einlassen. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 29. Sept. 1801.

Röteln. Mit den für Mundtobt erklärten Johannes Wögtlinschen Cooleuten zu Weis, soll sich Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung ihres Vogtmanns Michael Hutter's daselbst in irgend einen Handel einlassen, oder ihm etwas vorgehen, bey Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels und ernstlicher Strafe. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 25ten Sept. 1801.

Röteln. Mit den für Mundtobt erklärten Karlsruher Schloßwirth Kristian Knodererschen Eheleuten von Schopfheim, soll sich Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung ihres Vogtmanns Michael Elaisen daselbst in irgend einen Handel einlassen, oder ihnen etwas vorgehen, bey Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels und ernstlicher Strafe. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 24. Sept. 1801.